

# RS Vwgh 1990/9/20 90/06/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1990

## Index

L85007 Straßen Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
LStG Tir 1989 §44 Abs5;  
LStG Tir 1989 §70 Abs2 lita;  
LStG Tir 1989 §73;

## Rechtssatz

Das Vorhaben, dessen Verwirklichung eine Enteignung nach § 70 Tir LStG 1989 dient, ist im Enteignungsbescheid genau zu beschreiben. Dies ergibt sich auch daraus, daß der Enteignete in der Geltendmachung seines Rechtes auf Rückübereignung gemäß § 73 Tir LStG 1989, der an die Frist des § 44 Abs 5 Tir LStG 1989 anknüpft, beeinträchtigt wäre, stünde nicht zweifelsfrei fest, auf welchen straßenrechtlichen Baubewilligungsbescheid sich der Enteignungsbescheid bezieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060024.X01

## Im RIS seit

20.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)